

Aktenzeichen:

7 RLW 4/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
an Rev.-Kläger
am 13. Januar 1965,
an Rev.-Beklagte
am 14. Januar 1965

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in
Kassel ohne mündliche Verhandlung nach § 124
Abs. 2 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 165 des So-
zialgerichtsgesetzes am 18. Dezember 1964 un-
ter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter W u n n e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
13. November 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :I

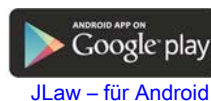
Die Beklagte lehnte den Antrag des 1883 geborenen Klägers auf Altersgeld ab, weil die noch nicht verpachteten Grundstücke größer seien als 25 v.H. der von ihm ehemals bewirtschafteten Fläche und deshalb eine Entäußerung nicht vorliege. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte zur Zahlung von Altersgeld von 1. September 1960 ab, das Landessozialgericht (LSG) dagegen wies die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, vor dem 1. Oktober 1957 habe keine Abgabe des Betriebes vorgelegen, weil in dem bloßen Nichtbebauen der Grundstücke keine solche zu erblicken sei, die früher formlos abgeschlossenen Pachtverträge aber durch Nachholung der Schriftform nicht rückwirkend geheilt worden seien und deshalb nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1063) -GAL aF- entsprächen; die wirksame Verpachtung sei erst mit dem Abschluß der schriftlichen Verträge im September 1960 eingetreten. Eine spätere Abgabe andererseits sei ebenfalls zu verneinen, da der Kläger von den 6,83 ha seines Unternehmens noch 1,85 ha zurückbehalten habe, was mehr als 25 v.H. des dem Unternehmen einstmals zugehörenden Flächenanteils darstelle. Dabei könnten auch nicht die 0,16 ha Land als abgegeben angesehen werden, die der Kläger der Miterbin Hedwig zurückgegeben haben wolle, weil diese Behauptung unglaublich sei und nur als reine Zweckbehauptung gewürdigt werden könne, zumal sie erst im Laufe des Berufungsverfahrens aufgestellt worden sei. Auch nach dem Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 845) -GAL nF- sei eine Abgabe zu verneinen.

Revision wurde nicht zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger legte gegen das Urteil Revision ein und trägt vor, eine Entäußerung sei auch dann anzunehmen, wenn die Grundstücke weder mehr bebaut würden noch verpachtet werden könnten. Bei Würdigung des Beweisergebnisses habe das LSG verkannt, daß es sich bei den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 GAL aF in Wirklichkeit um eine widerlegbare Auslegungsregel handelt. Das LSG habe gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen; es entspreche nicht der Lebenserfahrung, einen arbeitsunfähigen Greis nur deshalb noch als landwirtschaftlichen Unternehmer anzusehen, weil das Land noch in seiner Verfügungsgewalt stehe. Das LSG sei nicht der Behauptung des Klägers nachgegangen, er habe den Miterbenanteil von 0,16 ha an die als Zeugin benannte Hedwig L. zurückgegeben und dabei erklärt, er könne das Land nicht mehr bewirtschaften. Das LSG habe es auch fehlerhaft unterlassen, sich Grundbuchauszüge zu verschaffen sowie den Bürgermeister K. und die Zeugin Lina O. über die Größe des Pachtlandes des Klägers zu hören. Schließlich wäre ein Ortstermin notwendig gewesen, um sich an Ort und Stelle über die Verpachtungsmöglichkeiten zu unterrichten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13. November 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Altersgeld vom 1. Oktober 1957, hilfsweise vom 1. September 1960 oder vom 1. Februar 1964, an zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuverweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Da die Revision vom LSG nicht zugelassen wurde, ist sie nur statthaft, wenn im Verfahren des LSG ein wesentlicher Mangel gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Soweit sich der Kläger gegen die Rechtsauffassung des LSG wendet, in der Nichtbewirtschaftung der Grundstücke, die auch nicht verpachtet werden könnten, liege keine Abgabe, betrifft seine Rüge nicht das vom LSG beobachtete förmliche Verfahren, sondern den sachlichen Inhalt des Urteils. Dieser kann aber nicht Gegenstand einer Verfahrensrüge sein. Jedoch ist die Rüge des Klägers insoweit begründet, als das LSG in der Tat zu Unrecht unterlassen hat, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der Kläger das Pachtland von 0,16 ha an die Zeugin L. zurückgegeben hat, weil er es nicht mehr habe bewirtschaften können. Ob noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, ist vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen (BSG 2, 84). Da das LSG von dem Rechtsstandpunkt ausging, im Gegensatz zu dem Nichtbebauen sei die Rückgabe oder Verpachtung von Grundstücken als Entäußerung anzusehen, hätte es dem dahingehenden Vortrag des Klägers nachgehen müssen. Es hätte sich nicht auf die Feststellung beschränken dürfen, die Behauptung sei eine reine Zweckbehauptung und unglaubhaft, weil sie erst im Laufe des Berufungsverfahrens vorgebracht worden sei. Es ist somit die Aufklärungspflicht des § 103 SGG verletzt.

Die Revision ist daher statthaft, ohne daß es auf das weitere Vorbringen des Klägers ankommt. Sie ist, weil sie form- und fristgerecht eingelegt ist, zulässig.

- 5 -



- 5-

Sachlich erweist sich das Rechtsmittel auch als begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem den Prozeßgesetzen entsprechenden Verfahren zu einem für den Kläger günstigeren Urteil gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Der Senat ist nicht in der Lage, selbst abschließend zu entscheiden, weil das LSG nicht ausdrücklich festgestellt hat, der Betrieb des Klägers habe 6,83 ha betragen, sondern nur zugunsten des Klägers von dieser Größe ausgegangen und ohne Abzug der genannten 0,16 ha zu dem Ergebnis gekommen ist, der Kläger habe mehr als 1/4 des Betriebes zurückbehalten (1,85 ha gegenüber 4,98 ha Abgabe). Die Sache muß daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS